

persönlichen Freiheit oder meines Eigentums berauben, es sei denn, daß ich auf Grund einer strafbaren Handlung gerichtlich in Haft genommen werde. Jeder Deutsche kann sich niederlassen, wo er will, und kann überall Grundbesitz erwerben. Nur Personen, die infolge eines Vergehens unter polizeilicher Aufsicht stehen, sowie Landstreichern und Ausländern kann der Aufenthalt an bestimmten Orten oder im Reiche überhaupt verboten werden. Die Auswanderung ins Ausland ist jederzeit gestattet; nur bei den Wehrpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren und bei den zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten und Landwehrleuten kann die Auswanderung beanstandet werden. Ein jeder hat volle Freiheit in der Wahl des Berufes und das Recht, gegen eine gewisse Steuer sein Gewerbe überall auszuüben. Ferner wird niemand wegen seiner Religion oder Konfession mehr verfolgt. Jeder ist im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, der nicht infolge strafbarer Handlungen dieselben durch richterliches Urteil verloren hat. Die Folgen der Aberkennung der Ehrenrechte sind die Unfähigkeit, in das Reichsheer oder die Marine einzutreten, öffentliche Ämter und Würden zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen oder gewählt zu werden. Jeder Unterthan hat das Recht, die Behörde zum Schutz anzurufen, wenn sein Eigentum, seine Ehre oder seine Freiheit angetastet wird. In gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden die Amtsgerichte; schwierigere Fälle, sowie solche, in denen man mit der Entscheidung des Amtsgerichts nicht zufrieden ist, gehören vor die Landgerichte, über welche eine noch höhere Instanz, das Oberlandesgericht, gesetzt ist. Leichtere Vergehen gegen das Strafgesetzbuch werden von den Schöffengerichten, schwerere von den Schwurgerichten abgeurteilt; bei beiden ist das Volk wie in alter Zeit zur Rechtsprechung herangezogen, indem die Schöffen und Geschwornen aus demselben entnommen werden. Der oberste Gerichtshof für Deutschland ist das Reichsgericht in Leipzig. — Jeder Deutsche darf seine Meinung durch Schrift und Druck äußern, insofern dieselbe nicht einen Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, Gotteslästerung oder Unsitlichkeit enthält. — Wer durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder Unglücksfälle in eine